

Beschlüsse

(MA 2 – 352696-2021)

Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2021,
Zl. 558697-2021-GGK

SATZUNGEN DER KRANKENFÜRSORGEANSTALT DER BEDIENTETEN DER STADT WIEN; ÄNDERUNG

Die Satzungen der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien vom 26. Juni 1959, Pr.Z. 1309, ABl. Nr. 29a/1973, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2020, Zl. 683955-2020-GIF, ABl. Nr. 41, werden wie folgt geändert:

Artikel I

1. In § 4 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Pflichtmitgliedschaft gemäß Abs. 1 lit. a und lit. b sublit. aa wird durch den Umstieg in das Wiener Bedienstetengesetz (§ 115r DO1994 bzw. § 62m VBO 1995 in Verbindung mit § 138d W-BedG) nicht beendet. Nach dem Umstieg gilt Abs. 1 lit. b sublit. bb sinngemäß.“

2. In § 6 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Stiefkinder einer Person sind die nicht von ihr abstammenden leiblichen Kinder ihrer Ehegattin bzw. ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. ihres eingetragenen Partners, und zwar auch dann, wenn der andere leibliche Elternteil des Kindes noch lebt. Die Stiefkindschaft besteht nach Auflösung oder Nichtigerklärung der sie begründenden Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft weiter.“

3. § 6 Abs. 3 Z 1 lautet:

- „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft von Kindern, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, verlängert sich nur dann, wenn für sie
 - a) entweder Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 – FLAG, BGBl. Nr. 367, bezogen wird oder
 - b) zwar keine Familienbeihilfe bezogen wird, sie jedoch ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG in der Fassung BGBl. Nr. 311/1992 betreiben.
 Ist die Ausbildung durch Krankheit oder ein anderes unüberwindliches Hindernis verzögert worden, gelten sie als Angehörige über das 27. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum;“

4. In § 6 Abs. 3 Z 3 wird der Ausdruck „Europäischen Gemeinschaften“ durch den Ausdruck „Europäischen Union“ ersetzt.

5. In § 6 Abs. 4 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Angehörigeneigenschaft bleibt auch dann gewahrt, wenn die als Angehöriger oder Angehörige geltende Person nicht mehr in der Lage ist, den Haushalt zu führen.“

6. § 6 Abs. 7 lit. e lautet:

- „e) in die Vorsorge nach dem Notarversorgungsgesetz – NVG 2020, BGBl. I Nr. 100/2018, einbezogen ist oder eine Pension nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 – NVG 1972, BGBl. Nr. 66, oder dem Notarversorgungsgesetz bezieht oder“

7. Nach § 13a wird folgender § 13b samt Überschrift eingefügt:

„Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

§ 13b. (1) Für die Dauer der durch die WHO ausgerufenen COVID-19-Pandemie kann der Vorstand der KFA, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, über die satzungsmäßigen Leistungen hinausgehende Leistungen (insbesondere auch Präventivleistungen), die zur Versorgung der Mitglieder der KFA notwendig oder zweckmäßig erscheinen, festlegen.

(2) Die Regelungen über die Bezugsberechtigung und das Pauschalhonorar für die von den öffentlichen Apotheken durchgeführten COVID-19-Tests gemäß § 742a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2021 sind sinngemäß anzuwenden. Im Bedarfsfall können in der Krankenordnung von diesen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.“

8. § 13b Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Die Regelungen über die Bezugsberechtigung und das Pauschalhonorar für die von den öffentlichen Apotheken durchgeführten COVID-19-Tests gemäß § 742a ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2021 sowie über die Bezugsberechtigung, die Altersgrenzen für anspruchsberechtigte Angehörige, die Bezugsmengen und das Pauschalhonorar für die von den öffentlichen Apotheken ausgegebenen SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung gemäß § 742b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2021 sind sinngemäß anzuwenden.“

9. In § 13b Abs. 2 werden nach der Wortfolge „öffentlichen Apotheken“ jeweils die Wortfolge „und ärztlichen Hausapotheken“ eingefügt und der Ausdruck „BGBl. I Nr. 35/2021“ jeweils durch den Ausdruck „BGBl. I Nr. 68/2021“ ersetzt.

10. In § 42 Abs. 10 lit. d wird nach dem Wort „Euro“ der Klammersausdruck „(ohne USt)“ eingefügt.

11. In § 47a Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. August 2020“ durch das Datum „1. April 2021“ ersetzt.

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 7 mit 8. Februar 2021.
2. Art. I Z 8 mit 1. März 2021.
3. Art. I Z 1 und 9 mit 1. April 2021.
4. Art. I Z 2 bis 6, 10 und 11 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.

Der Vorsitzende:
Mag. Reindl Thomas

Kundmachungen

Bericht des Unvereinbarkeitsausschusses an den Landtag gemäß § 129b Abs. 4 der Wiener Stadtverfassung über die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden, für das Jahr 2021

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß Art. 59a Abs. 2 B-VG ist der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 v. H. der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er gemäß Art. 59a Abs. 3 B-VG Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbar gleichwertige – mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

Gemäß Art. 95 Abs. 5 B-VG gilt Art. 59a B-VG auch für Abgeordnete zu einem Landtag.

Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, wird bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Gemäß Art. 95 Abs. 5 B-VG kann durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie diese